

Dr. Christhart Bork und Herr Matthias Pannhorst
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin
Deutschland

24. März 2021

Betreff: Nutzung des Legal Entity Identifiers (LEI) als Teil des Gesetzesvorhaben zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr Dr. Bork, sehr geehrter Herr Pannhorst,

der EACT¹ begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums das deutsche Register für Unternehmensbasisdaten zu vereinheitlichen und eine gemeinsame Identifizierungsnummer einzuführen. Dies wird langfristig zur Verschlinkung von administrativen Unternehmens- und Verwaltungsprozessen führen.

Mit diesem Schreiben möchten wir allerdings Bedenken realwirtschaftlicher Unternehmen äußern hinsichtlich der geplanten Nutzung der Unternehmensnummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.

Die geplante Nutzung dieser rechtsgebietspezifischen Identifikationsnummer hätte unseres Erachtens den Nachteil, dass ein auf ihr basiertes Basisregister lediglich für den deutschen Rechtsraum Bürokratievereinfachung entfalten würde. Darüber hinaus würde die Nutzung einer ausschließlich deutschen Identifikationsnummer keine Erleichterung des administrativen Aufwands für international agierende Unternehmen mit sich bringen. Insbesondere für Prozesse im Treasury Bereich – zum Beispiel im Zusammenhang mit der Führung von Bankkonten und dem Aufrechterhalten von Geschäftsbeziehungen mit Zuliefer- und Belieferungsunternehmen würde lediglich die Nutzung eines international

¹ <https://www.eact.eu/about> - der EACT ist der europäische Dachverband der nationalen realwirtschaftlichen Treasury Verbände und umfasst derzeit 23 nationale Verbände aus der EU, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz.

harmonisierten und anerkannten Identifikators die vom Gesetzgeber in Aussicht gestellten Prozess erleichterungen/vereinfachungen/verschlankungen erzielen.

In Anlehnung an die Empfehlungen² des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) würde es aus Sicht der Realwirtschaft nahe liegen, den Legal Entity Identifier (LEI) als die Kernidentifizierungsnummer des Basisregisters zu verwenden.

Dies hat mehrere Vorteile:

1. Angesichts der Empfehlung des ESRB an die Europäische Kommission bis zum Jahr 2023 einen allgemeinen europäischen Rechtsrahmen für die Identifizierung von im Binnenraum tätigen Unternehmen über den LEI zu schaffen, würde eine sofortige Nutzung des LEIs für den deutschen Rechtsbereich bereits im Zuge dieser Gesetzesnovelle weitere Administrativ- und Umsetzungskosten in späteren Jahren vermeiden.
2. Eine Integration des LEIs in das Basisregister würde gleichzeitig dazu führen, dass eine Vergabe des LEI automatisch Teil jedes Registereintrags würde. Dies führt mittelfristig dazu, dass der Kostenaufwand für die Beschaffung eines LEIs sich für Unternehmen – jeglicher Größe – sehr stark in Grenzen halten würde.
3. Für Unternehmens-Treasurer würde die flächendeckende Einführung des LEIs über das Basisregister enorme Vorteile im Zahlungsverkehr und im Schutz gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit sich ziehen. Der LEI ist sowohl von Seiten des europäischen Gesetzgebers als auch von Seiten der Realwirtschaft als vorteilhaft im Zusammenhang mit „Know Your Customer – KYC“, „Customer Due Diligence – CDD“ und Bankkonten/Cash Management Prozessen identifiziert worden. Eine breitere Nutzung (und Verfügbarkeit) des LEI hätte zum Beispiel Vorteile für Unternehmen im Zusammenhang mit der Begrenzung des Betrugsrisikos im

²https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/esrb.recommendation201126_on_identifying_legal_entities~89fd5f8f1e.en.pdf?f0a0cbe6a04176db31770ccf6899adb3



Zahlungsverkehr, in der Verwaltung von Firmenkonten und in der Interaktion mit Liefer- und Handelspartnern sowohl auf deutscher als auch auf internationaler Ebene.

Darüber hinaus sehen wir in der Verwendung des LEI – einem internationale Standard – erhebliche Vorteile sowohl für die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft als auch, um die Rahmenbedingungen für eine weitere Integration des digitalen Binnenmarkts auf europäischer Ebene zu schaffen.

Der EACT ist der Ansicht, dass die dem Gesetzgeber jetzt vorliegende Gesetzesnovelle eine einmalige Gelegenheit bietet, eine internationale und digitale Identifizierungsnummer im deutschen Rechtsgebiet zu verankern und bereits jetzt die Weichen für die Einführung eines europäischen Rechtsrahmens für die Nutzung des LEI zu stellen. Die sofortige Nutzung des LEI als Kernelement des Basisregister würde unserer Ansicht nach deutsche Unternehmen, im internationalen und europäischen Vergleich, wettbewerbsfähiger machen, da die Nutzung einer internationalen Kennziffer die geschäftlichen und compliance-bedingten Interaktionen deutscher Unternehmen vereinfachen, sichern und effizienter gestalten würde.

Gerne stehen wir ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tarek Tranberg
Head of Public Affairs & Policy